

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 218/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e und die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) hat der Kläger nicht dadurch bezeichnet, dass er geltend macht, das Landessozialgericht (LSG) sei dem nach Erhalt der Anhörungsmitteilung mit Schriftsatz vom 24. April 2006 aufrecht erhaltenen Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zur Ursache seiner Rückenschmerzen nicht gefolgt und habe dadurch seine Sach-aufklärungspflicht aus § 103 SGG verletzt. Die Ablehnung eines Beweisantrags führt nach § 160 Abs 2 Nr 3 nur dann zur Zulassung der Revision, wenn das Berufungsgericht dem Antrag ohne hinreichende Begründung nicht entsprochen hat. Die Wendung "ohne hinreichende Be-gründung" ist dabei nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Entscheidend ist, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserhebliche Tatsachen offen geblieben sind, sei es, weil die notwendigen Fest-stellungen überhaupt fehlen oder weil sie nicht prozessordnungsgemäß zustande gekommen sind.
- 3 Für beides gibt die Beschwerdebegründung nichts her. Allein der Umstand, dass zu einer rechtserheblichen Tatsache einander widersprechende Gutachten vorliegen, löst noch keine Ermittlungspflicht des Gerichts aus. Das LSG ist in Würdigung der vorliegenden ärztlichen Äußerungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die beim Kläger bestehende Schmerzsympto-matik durch unfallunabhängige Veränderungen der Wirbelsäule verursacht wird, und hat im Einzelnen begründet, warum es der anderslautenden Beurteilung der nach § 109 SGG gehör-ten Sachverständigen Dr. C nicht gefolgt ist. Unter diesen Umständen hätte dargelegt werden müssen, dass und warum die Grundlagen der Beweiswürdigung unzureichend waren, etwa weil die herangezogenen Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken. Dazu führt der Kläger jedoch nichts aus.
- 4 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Be-schluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)